

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

II-2376 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
WIEN, am 5. November 1987

GZ. 1005.04/137-II.8a/87

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten
Dr. Dillersberger und Genossen betr.
eine Verzögerung des Nuklear-Informations-
Abkommens zw. Österreich und der BRD
durch Franz Joseph Strauß (Nr. 901/J)

945 IAB
1987 -11- 30
zu 901 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dillersberger und Genossen haben am 2. Oktober 1987 unter der Nr. 901/J-NR/1987 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Verzögerungen des Nuklear-Informations-Abkommens zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland durch Franz Joseph Strauß gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Seit wann liegt das Abkommen zum gegenseitigen Informationsaustausch über kerntechnische Anlagen und nukleare Störfälle ausverhandelt und unterschriftsreif beim Bonner Kanzleramtsminister auf?
2. Wie lautet sein Inhalt?
3. Stimmt es, daß in diesem Abkommen die Wiederaufbereitungsanlage Wackersdorf nur in einer Zusatzklausel erfaßt ist? Wenn ja: welche?
4. Stimmt es, daß Bayerns Ministerpräsident und seine Mitarbeiter sogar dieses magere Abkommen bisher erfolgreich verzögert haben? Wenn ja: worauf ist das zurückzuführen?
5. Stimmt es, daß die bayrische Seite die Zustimmung Bonns zum Abkommen vom Wohlverhalten österreichischer Regierungsmitglieder abhängig machen will? Wenn ja: welche Gesten des Wohlverhaltens haben Sie Ihren bayrischen und bundesdeutschen Parteifreunden gegenüber bereits gezeigt?

./.

6. Welche Früchte hat dieses Wohlverhalten bereits getragen?
7. Bis wann ist endlich mit einem die Sicherheit Österreichs und seiner Bevölkerung währenden Abkommen zum gegenseitigen Informationsaustausch zu rechnen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1.: Für Ende Juli d. J. war die vierte Verhandlungsrunde über ein österreichisch-deutsches Abkommen zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen in Aussicht genommen, wobei die Hoffnung bestand, zu einem definitiven Abkommenstext zu gelangen, dessen Unterschriftsreife im Wege der Paraphierung durch die beiden Delegationsleiter dokumentiert worden wäre. Wie Ihnen bekannt ist, fand diese Verhandlungsrunde nicht statt und es liegt demgemäß auch kein unterschiftsreifer Abkommens-text vor.

zu 2.: Siehe oben zu 1.

zu 3.: In Anlehnung an die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Nachbarstaaten geschlossenen Abkommen im Bereich der Kernanlagen bemühte sich die deutsche Seite im Zuge der gegenständlichen Verhandlungen um eine Regelung, wonach die Anwendung einer wesentlichen Bestimmung des Abkommens (Recht auf Erhalt der Unterlagen über Kernanlagen-Projekte des Nachbarstaates, verbunden mit dem Recht, hierzu Stellungnahmen abzugeben, die in das Prüfungsverfahren der anderen Seite einzubeziehen sind) auf einen Grenzstreifen von maximal 30 km ab Grenze beschränkt ist. Die österreichische Seite trat ihrerseits dafür ein, den geografischen Anwendungsbereich dieser Bestimmung wesentlich zu erweitern. Als Kompromiß wurde schließlich eine Regelung in Aussicht genommen, wonach ein erweiterter Anwendungsbereich über die erwähnten 30 km hinaus grundsätzlich vorgesehen und für die Standorte Wackersdorf, Isar I und Isar II im Wege einer gemeinsam mit dem Abkommen in Kraft tretenden, verbindlichen Zusatzvereinbarung durch Notenwechsel ausdrücklich außer Streit gestellt ist. Da diese Regelung die Möglichkeit eröffnen würde, in der Zukunft auch für andere, außerhalb des 30-km-Streifens gelegene Standorte gleichartige Zusatzvereinbarungen abzuschließen, erscheint sie aus

- 3 -

österreichischer Sicht durchaus zweckmäßig.

- zu 4.: Im Zuge der Vorbereitung der für Juli d. J. in Aussicht genommenen vierten und möglicherweise letzten Verhandlungsrunde über das Abkommen zeigte sich, daß die bei der dritten Verhandlungsrunde im Dezember 1986 in Aussicht genommene Zustimmung der deutschen Seite zu der oben unter 3. dargestellten Regelung nicht realisiert werden kann, da das aufgrund der deutschen Verfassungslage notwendige Einvernehmen zwischen Bund und dem zuständigen Bundesland nicht hergestellt ist.
- zu 5.: Bei einem Abkommen, das sich die Förderung der guten Nachbarschaft durch die Entwicklung des völkerrechtlichen Nachbarschaftsrechtes zum Ziel setzt, spielen naturgemäß Störungen in der Atmosphäre der guten Nachbarschaft eine Rolle. Über innerhalb der deutschen Verhandlungsführung formulierte Bedingungen, wie sie von Ihnen vermutet werden, ist mir nichts bekannt.
- zu 6.: Der bisherige Verlauf der Verhandlungen war vom Geist der guten Nachbarschaft getragen, sodaß der Text eines Abkommens, das vornehmlich im österreichischen Interesse liegt, weitgehend fertiggestellt werden konnte.
- zu 7.: Wie ich zu 4. ausführte, geht es aus österreichischer Sicht darum, daß die Verhandlungen auf der Grundlage des im Dezember 1986 erreichten Verhandlungsstandes fortgesetzt werden. Ich habe in meinen Gesprächen mit dem deutschen Außenminister Genscher im August 1987 und im Rahmen meines offiziellen Besuchs in der Bundesrepublik Deutschland im Oktober 1987 die österreichische Haltung in diesem Sinne dargelegt. Auch Bundeskanzler Dr. Vranitzky bemühte sich in dieser Richtung. Hierbei wurde von den deutschen Gesprächspartnern ihr Interesse an einem baldigen Abschluß des Abkommens bekräftigt.
- Ich gehe davon aus, daß entsprechend einem solchen Interesse auf deutscher Seite Bemühungen stattfinden, in der Frage des Anwendungsbereichs des Abkommens zu der von ihr in Aussicht genommenen Regelung zu kommen.

Der Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten:

